

Standesregeln

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die bernische Notarin und der bernische Notar üben unabhängig und auf eigene Verantwortung einen freien, wissenschaftlichen und öffentlichen Beruf aus. Die Notarin und der Notar sind das berufene Organ der freiwilligen Gerichtsbarkeit (öffentlicher Aufgabenträger) und stehen unter der Aufsicht der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 2

Die Notarin und der Notar üben ihren respektive seinen Beruf im Einklang mit der Rechtsordnung sorgfältig und gewissenhaft aus. Sie respektive er haben sich jeder Tätigkeit zu enthalten, die ihre respektive seine Vertrauenswürdigkeit in Frage stellt.

Was der Notarin und dem Notar standesrechtlich untersagt ist, darf sie respektive er auch nicht durch Dritte vornehmen lassen.

Sie respektive er lehnt ab, was mit dem Recht und guter Sitte unvereinbar ist oder gegen Treu und Glauben verstösst.

Art. 3

Der gewerbsmässige Liegenschaftshandel und die Vermittlung von Geschäften gegen Provision sind der Notarin und dem Notar untersagt.

Die Notarin und der Notar dürfen diese Tätigkeit auch nicht

durch Gesellschaften ausüben lassen, die sie respektive er beherrscht oder massgebend beeinflusst.

Die Notarin oder der Notar lassen sich für die Zuweisung von Aufträgen keine Gegenleistung versprechen, leisten keine solchen oder nehmen auch keine entgegen.

Art. 4

Die Notarin und der Notar dürfen für sich werben, solange die Werbung objektiv bleibt und solange sie dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit dient. Diese Werbung muss der Wahrheit entsprechen, das Berufsgeheimnis wahren, einen sachlichen Bezug zur beruflichen Tätigkeit aufweisen und darf nicht verboten sein.

Verboten ist die aufdringliche Werbung. Aufdringliche Werbung verletzt das Ansehen des Notariats.

B. Die Notarin und der Notar und die Klientschaft

Art. 5

Die Notarin und der Notar sind ihrer respektive seiner Klientschaft zu Treue und Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei Mehrparteengeschäften wahrt sie respektive er die Interessen der Beteiligten gleichmässig und unparteiisch.

Die übertragenen Geschäfte sind innert nützlicher Frist zu erledigen.

Die Notarin und der Notar empfangen die Klienten in der Regel in ihrem respektive seinem Büro.

Die Notarin und der Notar lehnen ein Geschäft in der Regel ab, wenn sie respektive er in der gleichen Sache als Parteivertreterin respektive Parteivertreter tätig geworden ist.

Art. 6

Die Notarin und der Notar wenden sich nicht direkt an die Beteiligten, wenn diese zur Wahrung ihrer Interessen eine Rechtsanwältin respektive einen Rechtsanwalt oder eine andere Notarin oder einen anderen Notar beigezogen haben.

Art. 7

Die Notarin und der Notar bemessen die Gebühren und die Auslagen für ihre respektive seine hauptberufliche Tätigkeit nach dem Notariatsgesetz und der Verordnung über die Notariatsgebühren.

Art. 8

Die Honorierung der Notarin respektive des Notars für ihre respektive seine nebenberufliche Tätigkeit richtet sich nach den Regeln des Privatrechts. Die Notarin und der Notar orientieren die Klientschaft bei Entgegennahme des Auftrages über die Grundsätze der Honorierung.

Die Höhe des Honorars muss angemessen sein. Die Angemessenheit beurteilt sich nach den konkreten Umständen, dem Arbeitsaufwand, der Schwierigkeit und Bedeutung (Wichtigkeit und Dinglichkeit) der Angelegenheit, der eigenen Berufserfahrung und Ausbildung sowie der geltenden Verkehrsübung.

Notarinnen und Notare dürfen Pauschalhonorare vereinbaren. Diese sollen ihrer voraussichtlichen Leistung entsprechen.

Art. 9

Notarinnen und Notare treffen keine Vereinbarungen, die den Grundsatz der freien Wahl der Notarin respektive des Notars verletzen.

Art. 10

Die Notarin und der Notar können für Gebühren, Honorare, Auslagen und Fremdkosten angemessene Vorschüsse verlangen.

C. Die Notarin und der Notar und seine Berufskollegen**Art. 11**

Die Notarin und der Notar verhalten sich jederzeit kollegial und haben auf die berechtigten Interessen der Berufskolleginnen respektive Berufskollegen die gebotene Rücksicht zu nehmen.

Art. 12

Ist die Notarin respektive der Notar der Auffassung, dass eine Berufskollegin oder ein Berufskollege gegen die Vorschriften über die Ausübung des Berufs oder diese Standesregeln verstösst, weist sie respektive er diese oder diesen darauf hin und kann dem Verband bernischer Notare darüber Meldung erstatten.

Sie respektive er wenden sich nur dann an die Aufsichtsbehörde, wenn eine Erledigung durch den Verband nicht möglich ist.

Art. 13

Entstehen zwischen Kolleginnen und Kollegen Streitigkeiten, so haben sie sich zunächst um eine gütliche Einigung zu bemühen. Lässt sich keine gütliche Einigung erzielen, wenden sie sich vor Einleitung gerichtlicher oder behördlicher Schritte in einem Schlichtungsverfahren an den Verband bernischer Notare.

Vorbehalten bleiben alle Massnahmen, die der Sicherung von Beweisen oder der Wahrung von Fristen dienen; ergreift die Notarin respektive der Notar solche Massnahmen vor oder während eines Schlichtungsverfahrens, hat sie respektive er davon dem Verband Kenntnis zu geben.

Solche Streitigkeiten darf die Notarin oder der Notar nicht an die Öffentlichkeit bringen oder sonst vor weiteren Kreisen erörtern.

Art. 14

Nebst der staatlichen Aufsicht unterstellt sich die Notarin respektive der Notar der Disziplinargewalt des Verbandes bernischer Notare.

* * *

Genehmigung

Die vorstehenden Standesregeln wurden an der Vereinsversammlung vom 12. Juni 2007 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 6. Juni 2000.

Verband bernischer Notare

Der Präsident
F. Müller

Der Sekretär
Th. Hanke